



**WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI**  
Stellvertretender Datenschutzbeauftragter

Leiter des Referats Verwaltung  
Exekutivagentur für die Forschung  
(REA)  
COV2  
1049 BRÜSSEL

Brüssel, 12. Januar 2016

**C 2015-0760**

Bitte richten Sie alle Schreiben an

[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betr.:           Stellungnahme des EDSB zur Vorabkontrolle über Auswahl, Einstellung  
und Verwaltung von Blue Book-Praktikanten in REA - Fall 2015-0760**

Am 17. September 2015 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) eine Meldung gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (die „**Verordnung**“) vom Datenschutzbeauftragten der Exekutivagentur für die Forschung („REA“) zur Vorabkontrolle von Auswahl, Einstellung und Verwaltung von Blue Book-Praktikanten.

Da es sich im vorliegenden Fall um eine Ex-post-Vorabkontrolle handelt, gilt die Zweimonatsfrist nicht, innerhalb derer der EDSB seine Stellungnahme abzugeben hat. Wir haben uns dennoch bemüht, den Fall bestmöglich zu prüfen.

Da der EDSB bereits Leitlinien zur Auswahl und Einstellung<sup>1</sup> von Personal herausgegeben hat, geht er in dieser Stellungnahme hauptsächlich auf die Aspekte ein, die von diesen Leitlinien abweichen oder anderweitig verbessert werden sollten.

## **Rechtliche Prüfung**

### Begründung der Vorabkontrolle

Diese Verarbeitung unterliegt gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung der Vorabkontrolle, weil dabei eine Beurteilung der Fähigkeit der Bewerber zur Erfüllung der Praktikumsfunktionen durchgeführt wird, für die die Auswahl- und Einstellungsverfahren organisiert worden sind. Bei der Verarbeitung kann es außerdem auch um die Verarbeitung von

---

<sup>1</sup> [Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Einstellung von Personal](#), abrufbar auf der Website des EDSB in der Rubrik Aufsicht, Thematische Leitlinien.

Daten über Gesundheit und Behinderung gehen, was im Lichte von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a ein zusätzlicher Grund für die Vorabkontrolle darstellt.

In der Mitteilung wird zwar Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b als Begründung der Vorabkontrolle erwähnt, nicht jedoch Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a. Ferner bezieht sich die Mitteilung in diesem Zusammenhang auf Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d, „*Verarbeitungen, die darauf abzielen, Personen von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag auszuschließen*“. Die vorliegende Verarbeitung zielt jedoch nicht darauf ab, Personen von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag auszuschließen, sondern eher darauf, Personen für das Praktikum auszuwählen und einzustellen und diese zu verwalten.

### ***Empfehlung***

Die Mitteilung sollte zur Berücksichtigung des Obigen hinsichtlich der Begründung der Vorabkontrolle aktualisiert werden.

### **Datenaufbewahrung**

Gemäß der Mitteilung werden Daten über nicht eingestellte Bewerber für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren gespeichert. Aus der Mitteilung wird jedoch nicht deutlich, welches Datum den Beginn der Speicherung darstellt. In Übereinstimmung mit den EDSB-Leitlinien sollte im Fall von vorausgewählten, jedoch nicht eingestellten Bewerbern als Startdatum für die Berechnung des Speicherzeitraums (*dies a quo*) das unmittelbare offizielle Startdatum des Praktikumszeitraums gelten (und nicht das Ende des Zeitraums des Praktikums, auf das sich die Bewerbung bezieht).

Sensible Daten wie Daten über Gesundheit oder Behinderung sollten ferner gelöscht werden, wenn sie für Einstellungszwecke und die Verwaltung von krankheitsbedingten Fehlzeiten nicht mehr benötigt werden.

### ***Empfehlung***

Die Berechnung des Startzeitraums für die Datenaufbewahrung sollte in Übereinstimmung mit Obigem geklärt werden, und sensible Daten sollten gelöscht werden, sobald sie nicht mehr notwendig sind.

### **Schlussfolgerung**

Nach Auffassung des EDSB besteht kein Grund zur Annahme, dass gegen die Bestimmungen der Verordnung verstoßen wird, sofern die in dieser Stellungnahme enthaltenen Erwägungen und Empfehlungen in vollem Umfang berücksichtigt werden.

Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht erwartet der EDSB von der REA die entsprechende Umsetzung der obigen Empfehlungen und hat daher beschlossen, **den Fall abzuschließen**. Für die Beantwortung weiterer Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler:      Datenschutzbeauftragter, REA